

Schutz gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch die Bundesagentur für Arbeit als Inkasso-Service für das Jobcenter

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG; § 40 Abs. 8 SGB II; § 3 Abs. 2, 4 VwVG

1. Nimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Inkasso-Service Kompetenzen des Jobcenters (JC) beim Forderungseinzug von SGB II-Geldforderungen wahr, wird ihr eine Garantenstellung für die Vollstreckungsprüfung zugewiesen.

2. Diese Garantenstellung begründet ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis unmittelbar zwischen dem Vollstreckungsschuldner und der BA selbst zu der Frage, ob die Voraussetzungen für die Einleitung einer Vollstreckung vorliegen.

3. Der Vollstreckungsschuldner ist nicht darauf verwiesen, seine vollstreckungsspezifischen Einwände gegenüber dem JC geltend zu machen. Einwände gegen den Bescheid, aus dem vollstreckt werden soll, können mit einer Feststellungsklage indes nicht geltend gemacht werden. Insoweit hat die Anfechtungsklage Vorrang. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 14.5.2020 – B 14 AS 28/19 R, BeckRS 2020, 20973

Sachverhalt

Streitig sind Feststellungen zu von der Beklagten (hier: BA = Bundesagentur für Arbeit) für den Beigeladenen (hier: JC = Jobcenter) geltend gemachten Forderungen und deren Erlass.

Der Kläger sowie seine Frau und sein Sohn bezogen Leistungen nach dem SGB II, deren Höhe sich mehrfach änderte. Daraus resultierende Überzahlungen rechnete das JC überwiegend auf. Den Einzug weiterer Forderungen des JC betrieb die BA gegenüber dem Kläger. Den Erlassantrag des Klägers lehnte die BA ab.

Die Klage auf Feststellung der Höhe der von der BA berechneten geltend gemachten Forderungen und auf deren teilweisen Erlass wies das SG bezogen auf das Feststellungsbegehren als unzulässig und im Übrigen als unbegründet ab. Die Berufung wies das LSG mit der nachfolgenden Argumentation zurück: Es gebe kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der beklagten BA. Diese habe als bloße „Inkasso-Stelle“ ersichtlich im Namen des beigeladenen JC gehandelt. Sie sei daher nicht passivlegitimiert. Beim Erlass komme es auf materiell-rechtliche Einwendungen nicht an. Die Revision wurde vom LSG zugelassen.

Entscheidung

Die Revision des Klägers hatte im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung an das LSG Erfolg.

Zu Recht begehrt der Kläger – so der 14. Senat des BSG, der seine geschäftsplanmäßige Zuständigkeit für den Fall bejaht – die Feststellung, dass dem Forderungseinzug der BA keine ausreichenden Leistungsbescheide des JC zu Grunde liegen bzw. die Forderungen mindestens teilweise getilgt sind. Ob tatsächlich nur berechnete Erstattungsleistungen von 641,40 EUR geltend gemacht werden dürfen, wie der Kläger festgestellt wissen will, wird das LSG weiter aufklären müssen.

Nach Ansicht des BSG ist die Feststellungsklage jedenfalls zulässig, weil der Kläger sein Rechtsschutzbegehren effektiv nicht durch eine vorrangige Klageart erreichen kann. Berührt sich die BA – wie hier – des Rechts, im Auftrag eines

